

---

**516/AB XXII. GP**

---

Eingelangt am 30.07.2003

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

## Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 18. Juni 2003, Nr. 573/J, betreffend "Vollziehung Weingesetz", beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

### Zu Frage 1:

Im Jahr 2001 wurden 18.533 und im Jahr 2002 wurden 15.322 Betriebe überprüft (zum Vergleich: im Jahr 2000 wurden 13.869 Betriebe geprüft).

### Zu Frage 2:

2001	237 Betriebe/1.573 Proben entnommen
2002	182 Betriebe/1.645 Proben entnommen*

\*In diesem Jahr wurden verstärkt Zollproben für Weinexport in Drittländer und daher mehr „Serien“ durchgeführt.

Zu Frage 3:

Gemäß § 57 Weingesetz 1999 sind die von der Bundeskellerinspektion (BKI) entnommenen Proben vom Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt zu untersuchen.

Zu Frage 4:

2001:	242 Proben beanstandet
2002:	203 Proben beanstandet

Zu Frage 5:

2001:	433 Verwaltungsstrafverfahren und 3 gerichtliche Strafverfahren
2002:	191 Verwaltungsstrafverfahren und 2 gerichtliche Strafverfahren

Die deutliche Reduktion der Strafverfahren und der beanstandeten Proben belegt die erfolgreiche Beratungsstrategie der Bundeskellereinspektion, wodurch Verfahren vermieden werden können.

Zu Frage 6:

2001	466 Verfahren rechtskräftig abgeschlossen
2002	141 Verfahren rechtskräftig abgeschlossen

Zu Frage 7:

2001	ATS 603.402,--
2002	€ 16.415,--

Zu Frage 8:

Es besteht keine zweckgebundene Verwendung, daher erfolgte die Vereinnahmung des Bundes im allgemeinen Haushalt.

Zu Frage 9:

Die Anzahl der privaten Proben\* betrug:

BA für Weinbau Eisenstadt		<u>HBLVA und BA Klosterneuburg</u>	
2001.....	9.781	2001 .....	1.997
<u>2002.....</u>	<u>16.530</u>	<u>2002.....</u>	<u>2.217</u>

\* Die angegebenen Ziffern verstehen sich ohne Proben für Forschung, Versuche, Produktion sowie ohne Proben für Prüfnummern, Großversuche und EU-Datenbank.

Die sehr deutliche Probensteigerung bei den Jahren 2001/2002 im Bereich des BA für Weinbau Eisenstadt geht primär auf ressourcensparende (Personal- und Sachkosten) und kundenorientierte Analyseneinführungen (FTIR) zurück.

Zu Frage 10:

Die Einnahmen für private Proben betragen:

BA für Weinbau Eisenstadt		<u>HBLVA und BA Klosterneuburg</u>	
2001.....	€159.179.-	2001.....	€27.917.-
2002.....	€	2002.....	€23.627.-

Zu Frage 11:

BA für Weinbau Eisenstadt		HBLVA und BA Klosterneuburg	
2001.....	74 VBÄ*	2001.....	70 VBÄ
(100% für Weinuntersuchung tätig)		davon 0,74 Personenäquivalente	

		Einsatz für Probenuntersuchungen
2002.....	.....81 VBÄ	2002..... 75 VBÄ
(100%	für Weinuntersuchung tätig)	davon 0,76 Personenäquivalente Einsatz für Probenuntersuchungen

\*Vollbeschäftigungsäquivalente

Zu Frage 12:

Bundesamt für Weinbau	HBLVA und BA Klosterneuburg *)
2001..... €2,327 Mio.	2001..... €2,599 Mio.
2002..... €2,427 Mio.	2002..... €2,681 Mio.
	*) Anm.: nur zu rund 1% in der Probenuntersuchung tätig

Zu Frage 13:

<u>Bundesamt für Weinbau</u>	<u>HBLA und BA Klosterneuburg</u>
4 Planstellen	keine

Zu Frage 14:

Die Verpflichtung zur möglichst sparsamen Ressourcenverwaltung trifft alle Dienststellen des Bundes. In den gegenständlichen Fällen soll durch „intelligentes“ Sparen mit ähnlichen Maßnahmen - wie bei der Bundeskellereiinspektion bereits weitgehend verwirklicht (Jahresarbeitszeitmodell etc.) - eine weitere Kostenreduktion erreicht werden. Dieses Kostenbewusstsein darf sich aber keinesfalls negativ auf die Qualität der Kontrolltätigkeit auswirken.

Zu Frage 15:

Die Probenkosten bei den BKI-Proben bewegen sich je nach Aufwand zwischen etwa € 40,- und €450,-.

Zu Frage 16:

Die amtliche Weinuntersuchung und -begutachtung erfolgt im gesamten EU-Bereich durch öffentliche Verwaltungseinrichtungen.

Beim internationalen Vergleich sind die verschiedenen nationalen Weinrechtssysteme grundsätzlich zu berücksichtigen. Das sogenannte „germanische“ Weinrecht ist nur in den Ländern Österreich, Deutschland und Luxemburg realisiert. In Deutschland obliegt die Weinkontrolle jedoch im Unterschied zu Österreich den Bundesländern, wird jedoch immer durch staatliche Anstalten vollzogen.

In den romanischen Weinbauländern definiert sich der Qualitätswein weitgehend durch seine geographische Herkunft. Bei der Weinkontrolle übernehmen daher regionale, halbstaatliche Organisationen, die sogenannten „Interprofessionen“, wichtige Aufgaben im Vorfeld der Vermarktung. Der Grundsatz der Selbstbestimmung findet auch Entsprechung in einer weitreichenden Selbstverwaltung des Wirtschaftssektors. Jedenfalls verbleibt aber in allen europäischen Systemen die Kontrolltätigkeit den staatlichen Behörden.

Zu Fragen 17 und 18:

Nein.

Zu Frage 19:

Anzahl der Aufsichtsorgane (BKI):

2001            22

2002            18

Zu Frage 20:

Ja.

Zu Frage 21:

Nein. Die Weinkontrolle findet mit den bestehenden Strafbestimmungen das Auslangen. Im Übrigen liegt bei der Vollziehung des Weingesetzes zunehmend der Schwerpunkt in der Beratung und präventiven Kontrolle, also der Verhütung von Fehlern im Vorfeld und wird in dieser Form auch von den Marktteilnehmern bestens angenommen.

Zu Frage 22:

Ja. Strafbestimmungen hinsichtlich Verstöße gegen das gemeinschaftliche Weinrecht befinden sich einerseits im 4. Teil des Weingesetzes 1999 (gegliedert in gerichtliche Strafverfahren und Verwaltungsstrafverfahren) und andererseits in der Weingesetz-Durchsetzungsverordnung.

Zu den Fragen 23 und 24:

Österreich war Projektpartner des EU-Projektes „EU-Weindatenbank zum Nachweis von Verfälschungen“ (koordiniert von JRC - Joint Research Center der EK in ISPRA bei Mailand mit den Themen Herstellung von authentischen Proben von Weinen, Durchführung von Grundanalysen, Vorbereitung für Isotopenanalysen). Dieses Projekt dient der Weiterentwicklung der EU-Weindatenbank, die dem Nachweis von Herkunft, Authentizität, aber auch von unerlaubten Zusätzen und unerlaubten Verfahren dienen soll.